

Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Mag. a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0470-I/A/4/2018

Wien, 9.10.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1532/J der Abgeordneten Stephanie Cox, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Frage 1: Nein.

Frage 2: Nein.

Frage 3:

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung (§ 8e Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten – KAKuG), in Krankenanstalten Kinder- und Opferschutzgruppen einzurichten. Zu deren Aufgaben gehören die Früherkennung häuslicher Gewalt und die Sensibilisierung der medizinischen und pflegerischen Berufsgruppen, damit diese Gewaltfolgen an Patientinnen und Patienten als solche erkennen können.

Um eine effektive und qualitätsvolle Umsetzung dieser Aufgaben in den Krankenanstalten zu unterstützen, wird derzeit die Tätigkeit dieser Opferschutzgruppen analysiert. Darauf aufbauend ist geplant, unter Einbeziehung eines Expertenbeirats und von Fachpersonen aus dem Spitalsbereich sowie aus dem Sozialbereich, im Jahr 2019 einen Praxisleitfaden für ein standardisiertes Vorgehen beim Umgang mit Gewaltopfern im Krankenhaus zu erarbeiten. Dieser soll den Krankenanstaltenträgern sowie dem medizinischen und pflegerischen

Personal, angelehnt an die diesbezüglichen Empfehlungen der WHO, praxistaugliche Informationen, Handlungsanleitungen und Instrumente, die für den Ablauf der sekundären Gewaltprävention erforderlich sind, an die Hand geben.

Zur Sensibilisierung von Ärztinnen und Ärzten für dieses Thema wurde in der Ärzteausbildung (Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung, ÄAO 2015) eine explizite Verankerung vorgenommen, insbesondere um in der postpromotionellen ärztlichen Ausbildung die Kompetenz zur Gewalterkennung, Prävention und zum Aufzeigen von Gewalt zu schärfen und adäquate ärztliche Behandlung von Patientinnen/Patienten zu verbessern, die Betroffene von Menschenhandel und/oder psychischer und/oder physischer Gewalt sind, insbesondere Kinder, Frauen oder Menschen mit Behinderung. Dazu zählen selbstverständlich auch die Fallkonstellationen der Betroffenen von häuslicher Gewalt. Diese Bestimmung gilt für alle ärztlichen Ausbildungen, unabhängig vom Sonderfach oder der Ausbildung zum Arzt/zur Ärztin für Allgemeinmedizin.

Im Rahmen der Berufsausübung der Berufsangehörigen der Psychotherapie, Gesundheitspsychologie und Klinischen Psychologie ist insbesondere das Thema psychischer Gewalt und deren Auswirkungen ein berufssimmanentes Thema, weshalb insbesondere in der gesamten Ausbildung zum Erwerb der entsprechenden Kompetenzen in Diagnostik, Behandlung und Beratung sowie Prävention jeweils das Thema Gewalt in allen seinen Ausprägungen und Auswirkungen, einschließlich der Beachtung von transkulturellen und Gender-Aspekten eine wesentliche Stellung einnimmt. Ergänzend zu Ausbildung werden spezifische Fortbildungen zu diesem Themenbereich angeboten. Darüber hinaus wurden spezifische Programme zur Prävention und Täterbehandlung erarbeitet, welche insbesondere auch von diesen Berufsgruppen in den Männerberatungseinrichtungen, die ein vielfaches Angebot zur Gewaltprävention, Opferschutz und Beratung stellen, zur Anwendung kommen.

Fragen 4 und 5:

Mir ist nicht bekannt, dass in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen Aufzeichnungen über die Kosten von Behandlungen, die infolge häuslicher Gewalt erforderlich wurden, getätigt werden, sodass auch keine Aussage darüber getroffen werden kann, welche (Folge)Kosten für den Staat angefallen sind bzw. anfallen werden.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

